
Reglement für die Benutzung und Vermietung der Waldhäuser Gönhard und Rohr der Ortsbürgergemeinde Aarau (Waldhaus-Reglement)

Vom 4. Januar 2010 (Stand 1. Januar 2010)

Mietobjekte

Waldhaus Aarau: Das Waldhaus liegt im Bereich Suhrenkopf, mitten im Wald. Von den Parkplätzen ist es in ca. 20 Minuten zu Fuss erreichbar. Das Waldhaus Gönhard bietet rund 80 Personen Platz. Zur Verfügung steht eine gut ausgebaute Küche mit Industriegeschirrspüler, zwei Kühlschränken, dem erforderlichen Geschirr, etc. Das Gebäude verfügt über eine Pelletzentralheizung und grosszügige Toilettenanlagen im Untergeschoss. Der Hauptraum verfügt über eine gute und dimmbare Beleuchtung, welche Schulungsveranstaltungen ebenso möglich macht, wie gesellige Anlässe. Das grosse offene Feuer erlaubt auch das Grillieren.

Waldhaus Rohr: Das Waldhaus liegt im Gebiet Eiholz, mitten im Wald. Es ist ab Parkplatz beim Waldeingang in ca. fünf Minuten zu Fuss erreichbar. Motorfahrzeuge sind beim bezeichneten Parkplatz abzustellen. Das Waldhaus Rohr bietet 40 Personen Platz. Die gut ausgebaute Küche ist mit einem Kochherd mit Backofen, Industriegeschirrspüler, einem Kühlschrank und dem erforderlichen Geschirr ausgestattet. Der Aufenthaltsraum verfügt über ein Cheminée mit Grill und ist elektrisch heizbar. Im Erdgeschoss ist eine rollstuhlgängige Toilette vorhanden. Das Aussengelände ist mit einem Grill und einer offenen Feuerstelle versehen. Auch drei Festbankgarnituren stehen bereit.

1. Zweckbestimmung

§ 1 Benutzung

¹ Die Waldhäuser stehen Behörden, Kommissionen, Vereinen, Firmen, Gesellschaften, Familien und anderen Privatpersonen für gesellschaftliche, bildende, kulturelle, besinnliche, feierliche oder soziale Anlässe zur Verfügung.

6.7-8

§ 2 Vermietungsgrundsätze

¹ Sie werden pro Anlass vermietet und abgegeben. Privatpersonen als Mieter müssen über eine Postadresse (kein Postfach) verfügen und über 18 Jahre alt sein.

§ 3 Vermietungseinschränkungen

¹

- a) Die Benützungszeit kann von 10.00 Uhr (nach Absprache mit dem Hüttenwart auch früher) bis längstens um 02.00 Uhr dauern.
- b) In der Zeit vom 24. Dezember bis zum 2. Januar erfolgt keine Vermietung.
- c) Anlässe mit kommerziellen Zwecken sind nicht erwünscht.
- d) Haben frühere Anlässe der Mieterschaft zu Klagen Anlass gegeben, kann die Ortsbürgergutsverwaltung die Wiedervermietung verweigern.
- e) Ebenso kann die Ortsbürgergutsverwaltung eine Vermietung für Anlässe mit einem Benutzungszweck ausserhalb der geltenden Werte und Normen verweigern.
- f) Bei nicht ortsansässiger Mieterschaft erfolgt die Erstvermietung nur mit Hüttenwart, das heisst, dass der Hüttenwart während des Anlasses anwesend sein muss.

2. Mietansätze

§ 4 Grundtaxen

¹

- a) Waldhaus Aarau: Fr. 260.– pauschal (inkl. Übernahme und Übergabe des Waldhauses durch die Hauswarte).
- b) Waldhaus Rohr: Fr. 180.– pauschal (inkl. Übernahme und Übergabe des Waldhauses durch die Hauswarte).

² In der Grundtaxe inbegriffen sind:

- a) Holz für Cheminée (die Holzkohle muss von den Benützerinnen und Benützern selber mitgebracht werden).
- b) Stromverbrauch.
- c) Benützung der Küche mit den gesamten Einrichtungen.
- d) Kühlschrank und Geschirr.

e) Übernahme und Übergabe des Waldhauses.

3

- a) Aussenfeuerstelle Waldhaus Aarau: Vorplatz und Aussenfeuerstelle können nicht separat gemietet werden.
- b) Aussenfeuerstelle Waldhaus Rohr:
1. Fr. 80.– pauschal für den Vorplatz, die Aussenfeuerstelle und die WC-Anlage (inkl. Übernahme und Übergabe des Waldhauses durch die Hauswarte).
 2. Keine Vergünstigung gemäss § 7.

§ 5 Weitere Kosten

¹ Pro Benutzung werden der Mieterschaft folgende Aufwendungen in Rechnung gestellt:

- a) Waldhaus Aarau
1. Hüttenwart gemäss Bestellung.
 2. Allfällige Materialverluste.
 3. Gas für Gasgrill.
 4. Kaffee für die vorhandenen Kaffeemaschinen.
 5. Brennholz für die Aussenfeuerstelle.
 6. Behebung von allfälligen Beschädigungen an Gebäude und Einrichtung.
 7. Hüttenwarte für allfällige Nachreinigung.
- b) Waldhaus Rohr
1. Hüttenwart gemäss Bestellung.
 2. Allfällige Materialverluste.
 3. Behebung von allfälligen Beschädigungen an Gebäude und Einrichtung.
 4. Hüttenwarte für allfällige Nachreinigung.
 5. Brennholz für die Aussenfeuerstelle.

§ 6 Hüttenwarttarife

¹ Die Waldhäuser können mit oder ohne Hüttenwarte gemietet werden, wobei zu beachten ist, dass bei auswärtiger Mieterschaft (ohne Wohnsitz in Aarau) die Erstvermietung nur mit Hüttenwart erfolgen kann.

² In der Grundtaxe enthalten sind die Instruktion bei der Schlüsselübergabe und der Aufwand bei der Abnahme.

6.7-8

³ Separat und aufgrund der Bestellung verrechnet werden:

- a) Hüttenwart und Hilfsperson
 - 1. je Fr. 35.– / Stunde für Arbeiten bis 24.00 Uhr
 - 2. je Fr. 45.– / Stunde für Arbeiten nach Mitternacht
- b) Von der Mieterschaft gewünschte Vorbesichtigungen und allenfalls erforderliche Nachreinigungen nach dem Anlass werden zu den obigen Ansätzen der Mieterschaft in Rechnung gestellt.

⁴ Die Ansätze der Hüttenwarte können ohne Änderung des Reglements von der Ortsbürgergutsverwaltung den Lohnkosten angepasst werden.

§ 7 Vergünstigungen

¹ Erlass der Grundtaxe zu 50% für:

- a) Einen Anlass pro Jahr für alle städtischen Vereine (inkl. politische Parteien) und für Organisationen mit wohltätigem oder karitativem Charakter (Pro Infirmis, Verein Insieme, Landeskirchen, etc.).
- b) Einen Anlass pro Jahr für:
 - 1. Abteilungen der Stadtverwaltung.
 - 2. Städtische Behörden, Kommissionen und die beiden Forstbetriebskommissionen.
 - 3. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Ortsbürgergutsverwaltung und der beiden Forstbetriebe.
- c) Von Lehrpersonen organisierte und betreute Anlässe der öffentlichen Schulen der Stadt Aarau sowie der Kreisschule Buchs-Rohr.

§ 8 Annullation

¹ Bei Annullation nach Versand der schriftlichen Bestätigung resp. des Vertrages durch die Ortsbürgergutsverwaltung wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 70.– in Rechnung gestellt.

² Bei Annullation einer definitiven Buchung weniger als 30 Tage vor dem Anlass wird die gesamte Grundtaxe fällig und in Rechnung gestellt.

3. Vermietungsadministration und Ablauf

§ 9 Ortsbürgergutsverwaltung

¹ Die Vermietungsadministration erfolgt durch die Ortsbürgergutsverwaltung. Gesuche können mündlich oder schriftlich eingereicht werden.

² Die Ortsbürgergutsverwaltung prüft die eingehenden Gesuche, stellt die schriftlichen Bewilligungen aus und informiert die Hüttenwarte, die Stadtpolizei und die Forstbetriebe (zur Information betr. die Fahrbewilligungen auf den Waldstrassen) über die bewilligten Anlässe.

³ Die Benutzung setzt den Abschluss eines schriftlichen Vertrages voraus.

⁴ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Ortsbürgergutsverwaltung nach dem Anlass, in der Regel auf der Basis eines von der Mieterschaft unterschriebenen Rapportes.

⁵ Die Hüttenwarte werden von der Ortsbürgergemeinde entschädigt. Direkte Entschädigungen von Leistungen an die Hüttenwarte durch die Mieterinnen und Mieter sind nicht gestattet.

§ 10 Hüttenwarte

¹ Die Waldhäuser werden durch den Hüttenwart an die Benutzer/-innen übergeben. Die Bekanntgabe der Adresse und Telefonnummer des zuständigen Hüttenwartes erfolgt mit der Zustellung des Mietvertrages.

² Bei der Miete ohne Hüttenwart übergibt der Hüttenwart das Waldhaus lediglich und übernimmt es am folgenden Tag spätestens wieder um 10.00 Uhr. Das Waldhaus sowie der Vorplatz sind durch den oder die Mieter/-in aufgeräumt und in gereinigtem Zustand abzugeben. Der Hüttenwart ist befugt, bei ungenügender Reinigung durch die Benutzer/-innen, das Waldhaus auf deren Kosten zu reinigen. Die Verrechnung erfolgt gemäss Taxordnung.

³ Ist der Hüttenwart anwesend, hilft dieser bei der Zubereitung der Speisen in der Küche oder am Cheminée, den Vorbereitungs-, Aufräum- und Küchenarbeiten sowie bei der Schlussreinigung. Der Hüttenwart steht auch für Fragen über Vorbereitung und Durchführung des Anlasses zur Verfügung.

6.7-8

4. Benutzungsanweisungen und Vorschriften betr. Zufahrt und Parkierung

§ 11 Allgemeines

¹

- a) Der gewerbsmässige Verkauf von Speis und Trank ist nicht gestattet. Dagegen können Getränke und Esswaren von den Veranstaltern oder einzelnen Benutzerinnen und Benützern mitgebracht und in der Küche oder am Cheminée zubereitet werden.
- b) Die Reinigung der Waldhütte und der Betriebseinrichtungen ist Sache der Mieterschaft.
- c) Der anfallende Kehrriech ist von den Benutzerinnen und Benützern zu entsorgen.
- d) Das Abbrennen von Feuerwerk ist verboten.
- e) Der Aufbau von Festzelten auf den Vorplätzen ist nicht erlaubt.
- f) Den Anordnungen des Hauswartes ist Folge zu leisten. Bei ungebührlichem Benehmen werden die Ruhestörer weggewiesen.
- g) Die Benutzer/-innen sind verpflichtet, zum Waldhaus und zum Inventar Sorge zu tragen. Bitte schonen Sie den Waldbestand und die Aussenanlagen.
- h) Das Übernachten in den Waldhäusern und auf den Vorplätzen ist untersagt.
- i) Dekorationen im Haus, auf den Vorplätzen und auf den Zufahrten sind gleichentags zu entfernen.

§ 12 Zugangswege und Zufahrt

¹ Beide Waldhäuser liegen mitten im Wald. Die Waldwege sind nicht beleuchtet (Taschenlampen werden empfohlen) und mit einem Fahrverbot belegt.

² Motorisierter Verkehr zu den Waldhäusern ist grundsätzlich nicht gestattet. Es werden polizeiliche Kontrollen durchgeführt und fehlbare Fahrzeuglenker/-innen gebüsst oder zur Anzeige gebracht.

³ Für den Transport von gehbehinderten Personen und Waren werden maximal 2 Fahrbewilligungen für das Waldhaus Rohr und 4 für das Waldhaus Gönhard ausgestellt. Die Fahrbewilligung ist gut sichtbar hinter die Frontscheibe zu legen

4

- a) Waldhaus Aarau: Die Zufahrt zum Waldhaus mit berechtigten Fahrzeugen ist nur via Distelbergstrasse (nicht von der Kunsteisbahn her) erlaubt.
- b) Waldhaus Rohr: Die Zufahrt zum Waldhaus mit berechtigten Fahrzeugen ist nur via Waldhausweg erlaubt.

§ 13 Parkierung von zufahrtsberechtigten Fahrzeugen bei den Waldhäusern

1

- a) Waldhaus Aarau: Beim Waldhaus Gönhard südlich des Gebäudes auf Niveau des Untergeschosses. Auf dem Platz vor dem Waldhaus ist nur ein kurzes Anhalten zum Ein- und Aussteigen sowie für das Umladen von Waren gestattet.
- b) Waldhaus Rohr: Beim Waldhaus Rohr im Bereich des Vorplatzes.

§ 14 Parkierungsmöglichkeiten von nicht zufahrtsberechtigten Personwagen

1

- a) Waldhaus Aarau: Parkierungsmöglichkeiten befinden sich bei der Kunsteisbahn KEBA beim Brügglifeld und am Waldeingang an der Distelbergstrasse.
- b) Waldhaus Rohr: Parkierungsmöglichkeiten befinden sich beim Kehrsplatz «Eiacher».

§ 15 Haftung der Mieterschaft

¹ Die Mieterschaft haftet für alle Schäden, die am Waldhaus, am Inventar, am Mobiliar und im Umgebände verursacht werden.

§ 16 Haftung der Eigentümerschaft

¹ Die Eigentümerin der Waldhäuser lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benützung eines Waldhauses entstehen, ausdrücklich ab.

6.7-8

5. Schlussbestimmungen

§ 17 Übergangsbestimmung

¹ Für Buchungen, welche vor dem 31. Dezember 2009 abgeschlossen worden sind, gelten die bisherigen Reglemente, Nutzungsordnungen und Tarifstrukturen.

§ 18 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. Januar 2010 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
04.01.2010	01.01.2010	Erlass	Erstfassung	2015-066

6.7-8

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	04.01.2010	01.01.2010	Erstfassung	2015-066